

## Berechnungsfähige Materialien

### § 4 Abs. 3 Satz 1 GOZ

*Mit den Gebühren sind die Praxiskosten einschließlich der Kosten für Füllungsmaterial, für den Sprechstundenbedarf, für die Anwendung von Instrumenten und Apparaten sowie für Lagerhaltung abgegolten, soweit nicht im Gebührenverzeichnis etwas anderes bestimmt ist.*

### § 4 Abs. 4 Satz 1 GOZ

*Kosten, die nach Absatz 3 mit den Gebühren abgegolten sind, dürfen nicht gesondert berechnet werden.*

### § 10 Abs. 2 Nr. 6 GOZ

*Die Rechnung muss insbesondere enthalten: bei nach dem Gebührenverzeichnis gesondert berechnungsfähigen Kosten Art, Menge und Preis verwendeter Materialien; die Auslagen sind dem Zahlungspflichtigen auf Verlangen näher zu erläutern.*

In § 4 GOZ wird zunächst bestimmt, dass neben den zahnärztlichen Gebühren die Praxiskosten sowie die Kosten für das Füllungsmaterial, den Sprechstundenbedarf, die Anwendung von Instrumenten und Apparaten und die Lagerhaltung nicht gesondert berechnet werden dürfen.

Dieser Berechnungsausschluss umfasst also zum Beispiel Raum- und Personalkosten, Zinsen, Leasinggebühren, Fortbildungs- und Reparaturkosten, Versicherungsprämien, Verwaltungs- und Finanzierungskosten, die durch Lagerhaltung verursacht werden, sowie geringwertige Verbrauchsgüter, die dem Rüstzeug einer zahnärztlichen Praxis zuzuordnen sind. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Zusammenfassend sind all jene Kosten nicht gesondert berechnungsfähig, die erforderlich sind, um die Praxis in einen Zustand zu versetzen, der es erlaubt, allgemeine zahnärztliche Leistungen zu erbringen.

Von dieser Abgeltung durch die Gebühren hat der Ordnungsgeber jedoch Ausnahmen vorgesehen, die eine gesonderte Berechnungsfähigkeit von Materialien/Medizinprodukten, die mit einmaliger Anwendung verbraucht sind, ermöglichen. Die nachstehende Auflistung umfasst diese Materialien/Medizinprodukte unter Angabe der Fundstellen im Gebührenverzeichnis:

- |  |   |
|--|---|
| - Abformmaterial, auch Material für Bisregistrat   | (Allg. Bestimmungen Abschnitt A Ziffer 2)   |
| - Anästhetika  | (Geb.-Nrn. 0090, 0100 GOZ)  |
| - atraumatisches Nahtmaterial  | (Allg. Bestimmungen Abschnitt D Ziffer 3<br>Allg. Bestimmungen Abschnitt E Ziffer 2<br>Allg. Bestimmungen Abschnitt K Ziffer 2) |
| - Bakteriostatika oder -zytika zur subgingivalen Applikation                             | (Geb.-Nr. 4025 GOZ)   |
| - einmal verwendbare Explantationsfräsen   | (Allg. Bestimmungen Abschnitt D Ziffer 3<br>Allg. Bestimmungen Abschnitt K Ziffer 2)  |
| - einmal verwendbare Knochenschaber oder -kollektoren                                    | (Geb.-Nrn. 4110, 9090 GOZ)  |
| - Glasfaserstifte und Schraubenaufbauten   | (Geb.-Nrn. 2190, 2195 GOZ)  |
| - Implantate, Implantatteile und einmal verwendbare Implantatfräsen                      | (Allg. Bestimmungen Abschnitt K Ziffer 2)   |
| - individuell gefertigte Schiene als Medikamententräger                                  | (Geb.-Nr. 1030 GOZ)   |
| - Knochenersatzmaterialien   | (Allg. Bestimmungen Abschnitt D Ziffer 3<br>Allg. Bestimmungen Abschnitt E Ziffer 2<br>Allg. Bestimmungen Abschnitt K Ziffer 2) |
| - konfektionierte apikale Stiftsysteme   | (Geb.-Nrn. 3110, 3120 GOZ)  |
| - konfektionierte Kronen in der Kinderzahnheilkunde                                      | (Geb.-Nr. 2250 GOZ)   |
| - konfektionierte Provisorium  | (Geb.-Nr. 2260 GOZ)   |
| - Material- und Laborkosten bei Verwendung einer Orientierungs-/Positionierungsschablone | (Geb.-Nr. 9003 GOZ)   |

- Material- und Laborkosten bei Verwendung einer Röntgenmessschablone (Geb.-Nr. 9000 GOZ)
- Material- und Laborkosten für das Einartikulieren der Modelle im (halb-)individuellen Artikulator (Geb.-Nrn. 8020 bis 8035 GOZ)
- Material- und Laborkosten für die Bissnahme und die Lieferung und Anbringung des Stützstiftbestecks (Geb.-Nr. 8010 GOZ)
- Material- und Laborkosten für die Einstellung des (halb-)individuellen Artikulators (Geb.-Nrn. 8050 bis 8065 GOZ)
- Material- und Laborkosten für eine Navigationsschablone und Fixierungselemente (Geb.-Nr. 9005 GOZ)
- Materialien zum Verschluss von oberflächlichen Blutungen bei hämorrhagischen Diathesen oder zum Schutz wichtiger anatomischer Strukturen (Allg. Bestimmungen Abschnitt D Ziffer 3  
Allg. Bestimmungen Abschnitt E Ziffer 2  
Allg. Bestimmungen Abschnitt K Ziffer 2)
- Materialien zur Fixierung von Membranen (Allg. Bestimmungen Abschnitt D Ziffer 3  
Allg. Bestimmungen Abschnitt E Ziffer 2  
Allg. Bestimmungen Abschnitt K Ziffer 2)
- Materialien zur Förderung der Blutgerinnung (Allg. Bestimmungen Abschnitt D Ziffer 3  
Allg. Bestimmungen Abschnitt E Ziffer 2,  
Allg. Bestimmungen Abschnitt K Ziffer 2)
- Materialien zur Geweberegeneration (Allg. Bestimmungen Abschnitt D Ziffer 3  
Allg. Bestimmungen Abschnitt E Ziffer 2  
Allg. Bestimmungen Abschnitt K Ziffer 2)
- Wurzelkanalinstrumente, die mit einmaliger Anwendung verbraucht sind (Nickel-Titan-Instrumente Allg.  
Bestimmungen Abschnitt C)
- Intra-extraorale Verankerung (Geb.-Nr. 6160 GOZ)
- Kopf-Kinn-Kappe (Geb.-Nr. 6170 GOZ)

Die Angaben in der Rechnung müssen das verwendete Material nach Art, Menge und Preis erkennen lassen. Die Hinterlegung präziser, nachvollziehbarer Angaben in der Praxis-EDV kann dazu beitragen, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, auch kann die Pflicht zur näheren Erläuterung hierdurch auf ein Mindestmaß reduziert werden. Die Beifügung von Originalen der Hersteller- oder Lieferantenrechnungen ist nicht erforderlich.

(Stand: Januar 2012)